



zu 1 (1)

Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Dezernat/Amt 2 / Amt für Kreisentwicklung u. Baurecht  
Gebäude Albrechtstraße 77

Gemeinde Langenargen  
ausschließlich per Mail an

Name Christine Gäng  
Zimmer-Nr. 309  
Telefon 07541 204 5274  
Telefax 07541 204 7274  
E-Mail christine.gaeng@bodenseekreis.de  
Aktenzeichen 20-621.4111 / Gg

[hinkel@langenargen.de](mailto:hinkel@langenargen.de)

Datum 26. November 2020

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Amselweg / Lerchenweg“ in Langenargen auf der Grundlage von § 13a BauGB**

**- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Mail sowie das Schreiben des von Ihnen beauftragten Architekten Herrn Schilling vom 27.10.2020 und geben zu dem o. g. Bebauungsplanentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab:

Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C

**A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:

Die Heckenstrukturen entlang der Lindauer Straße werden in der Habitatpotenzialanalyse mit artenschutzrechtlicher Beurteilung als potentielle Leitlinie für Fledermäuse beschrieben. Hinsichtlich möglicher Lebensstätten weisen „insbesondere die im Gebiet kartierten Höhlenbäume Potenzial für eine Quartiersnutzung auf“. „Naturschutzrelevante Käferarten finden potenziell geeignete Habitatstrukturen insbesondere in den totholzreichen Beständen der Obstbäume sowie der älteren Bäume im Amselweg 18“.

Das festgestellte Potential wird nicht weiter untersucht. Es wird daher in Frage gestellt, ob die vorhandene Untersuchungstiefe ausreichend ist. Für die artenschutzrelevanten Gehölze werden keine ausreichenden Erhaltungsfestsetzungen getroffen. Die wertgebenden Grünstrukturen, d. h. die in der Potentialanalyse gekennzeichneten Bäume mit Höhlen und Totholze, sollten mit Erhaltungsfestsetzungen in den Planteil aufgenommen werden, zumal die meisten dieser Strukturen ohnehin im Grünstreifen entlang der Lindauer Straße liegen. Da im Gebäude Amselweg Nr. 18 Fledermausspuren nachgewiesen wurden, sollte dieses Gebäude in den planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 10.7 namentlich genannt werden.

Eine Prüfung von Bäumen/Gebäuden auf Fledermausvorkommen „zeitnah“ vor Fällung, Abriss oder Sanierung, wie in der Begründung auf S. 9 beschrieben, ist nicht zielführend und gibt keine ausreichende Erklärung zur Formulierung der Festsetzung Nr. 10.7 („zu einem angemessenen Zeitpunkt“). Die Prüfung auf Fledermausvorkommen muss mit zeitlichem

Vorlauf durchgeführt werden, um ggf. notwendige FCS-Maßnahmen frühzeitig ergreifen zu können.

**Rechtsgrundlage**

§ 44 Abs. 1 BNatSchG, § 39 BNatSchG

**Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)**

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG

- B. **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands**

---

- C. **Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage**

Belange des Verkehrsrechts:

Wir bitten Hinweis Nr. 8 wie folgt zu ergänzen: „Vorrangig ist die Erschließung über die nördlich angrenzenden Wohnstraßen „Lerchenweg“ und „Amselweg“ vorzunehmen.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christine Gäng